



Herrn
Robert Stemming
Rauhecksweg 12
61389 Arnoldshain

Gmund, 02.12.2014 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Büdesheim", 55411 Büdesheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Robert Stemming vom 8.11.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 38, 39, 40 (Flur 15) in der Gemarkung Büdesheim (Starts mit Gleitschirmen) und die Flurstücksnummern 53 und 52 (Flur 14) in der Gemarkung Büdesheim (Landungen mit Gleitschirmen).
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum **31.12.2015**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Robert Stemming und für einem von ihm bestimmten Pilotenkreis. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigte vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Gelände und eine Einweisung in die Auflagen dieser Erlaubnis.
2. Für Starts ist Vorwind erforderlich. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sich auf dem Weg unterhalb der Startwiese keine Personen und Fahrzeuge aufhalten.
3. Alle Piloten haben sicherzustellen, dass rechtzeitig und mit ausreichender Höhe der Landeplatz angeflogen wird.
4. Ein Überfliegen der ca. 250 m westlich des Startplatzes liegenden, kleinteilig strukturierten Biotopflächen am Scharlachkopf ist nicht zulässig.
5. Die Häuser, die sich südlich der Landewiese befinden, dürfen im Landeanflug nicht überflogen werden. Es ist ein ausreichender Abstand zur Bebauung zu halten.
6. Ausbildungs- und Doppelsitzerflüge dürfen nicht durchgeführt werden.
7. Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen oder Stellflächen abzustellen.
8. Start- und Landeflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen angefahren werden.
9. Auf Landwirtschaft und Erholungssuchende ist besonders Rücksicht zu nehmen. Start- und Landewiese müssen frei von Abfall gehalten werden.
10. Der Erlaubnisinhaber (Herr Stemming) hat zum Herbst 2015 einen Bericht über die Erprobung zu erstellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Am 8.11.2013 beantragte Herr Robert Stemming eine Erlaubnis für Außenstarts- und -landungen mit Gleitschirmen gem. § 25 LuftVG im Bereich Budesheim (Stadt Bingen).

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (Fachbereich Umwelt) und die Stadt Bingen wurden mit Schreiben vom 2.12.2013 gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt.

Die Stadtverwaltung Bingen teilte am 10.01.2014 mit, dass die Benutzung der Wirtschaftswege nur zu Fuß möglich ist. Die Benutzung zu anderen Zwecken sei nur mit der Erlaubnis der Stadt Bingen zulässig. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Bereich „Rochusberg“ ein intensiv genutztes Naherholungsgebiet sei und sich die Start- und Landeflächen innerhalb der abgegrenzten Rebanbauflächen befinden würden.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen (Fachbereich Umwelt) erhob mit Schreiben vom 14.04.2014 Bedenken. Das Gebiet „Rochusberg“ würde ganzjährig und intensiv für die Naherholung genutzt werden. Eine Konfliktsituation zwischen den Sportlern und den Erholungssuchenden sei nicht auszuschließen. Zudem seien Teile der Landefläche aus Sicht der Kreisverwaltung nicht geeignet, da diese Fläche mit Sukzessionsgehölz bewachsen sei. Eine Beseitigung der Vegetationsbestände könne nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit Datum des 16.06.2014 ergänzte der Antragsteller seinen Antrag. Hinsichtlich der Landefläche wurden nun die Flurstücke 53 und 52 benannt.

Zudem wurde ein Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Bingen und dem Antragsteller vorgelegt.

Die Geländeeignung wurde durch ein Geländegutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Roland Börschel vom 6.5.2014 nachgewiesen. Die Eignung für sicheren Flugbetrieb ist an Auflagen gebunden.

Zur Klärung offener Fragen wurde am 25.09.2014 ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Ordnungsamt der Stadt Bingen, der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, dem Antragsteller und dem Deutschen Hängegleiterverband (DHV) abgehalten. Die Startfläche befindet sich innerhalb der Rebanbauflächen auf einer Brachfläche (Wiese). Der Flugweg zur Landwiese führt über den Weinbergshang. Die Landwiese befindet sich in Ortsrandlage. Start- und Landwiese müssten für Flugbetrieb gemäht werden.

Der Antragsteller erläuterte, dass Start- und Landeflächen ausschließlich nur zu Fuß erreicht werden. Aufgrund der eingeschränkten Flugbedingungen (erforderlicher Südwind) seien die Flugtage ohnehin sehr beschränkt. Mit einer Belästigung oder Einschränkung der Naherholung sei nicht zu rechnen.

Seitens der Stadt Bingen und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde darauf hingewiesen, dass Kraftfahrzeuge nur auf öffentlichen Parkflächen abgestellt werden können. Eine Zustimmung zu der beantragten Erlaubnis könne nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung und der Erholungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Seitens der Stadt Bingen wurde angeregt, den Landwirtschaftsausschuss zu beteiligen, bzw. zu informieren. Darüber hinaus wurde angeregt, den Flugbetrieb zunächst zu erproben, damit sich alle Beteiligten ein Bild vom tatsächlichen Flugbetrieb machen können.

Am 29.10.2014 stimmte die Stadtverwaltung Bingen und mit Schreiben vom 31.10.2014 die Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Main-Bingen der Erprobung zu.

Vorliegende Erlaubnis wurde daher zunächst auf ein Jahr befristet, um den Flugbetrieb zu erproben. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass eine Beeinträchtigung der Erholungssuchenden und der landwirtschaftlichen Betriebe nicht stattfinden darf (z.B. Zugang zum Startplatz, Parken). Zum Ende des Erprobungszeitraums hat der Antragsteller einen Bericht zu erstellen. Erst danach kann über eine mögliche Verlängerung der vorliegenden Erlaubnis entschieden werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Topokarte – Übersicht
Topografische Übersichtskarte

